

**zur 13. Änderung des
Bebauungsplanes Weeze Nr. 3 - Erdgrabenweg**

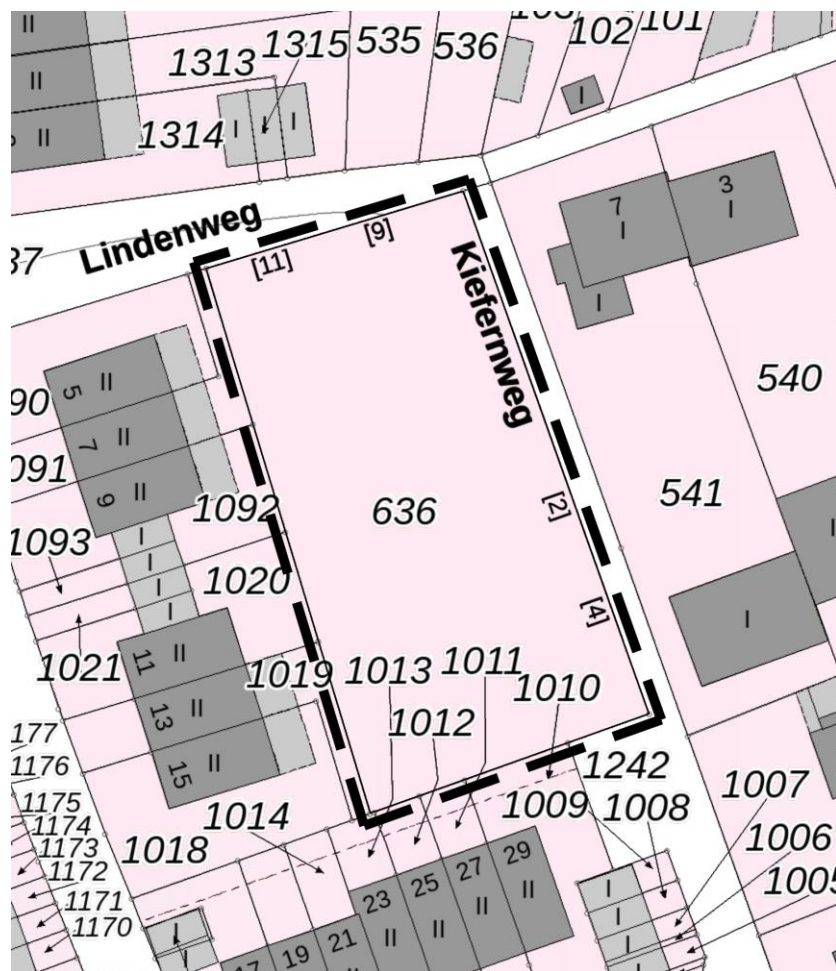


Abbildung 1: Abgrenzung Geltungsbereich (Kartengrundlage: ALKIS aus TIM-Online NRW, 29.01.2025)

Impressum

Auftraggeber: Vincent Tebest
Katharinenquartier 1
47652 Weeze

Auftragnehmer:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

Stand: Weeze, den 29.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabengebietes, Erläuterung der Planung	7
4. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	10
5. Ermittlung der planungsrelevanten Arten	10
6. Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	11
6.1 SÄUGETIERE	11
6.2 VÖGEL	11
6.3 AMPHIBIEN UND REPTILIEN	12
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	12
8. Zusammenfassung	13
Quellenverzeichnis	15
Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten (3. Quadrant im Messtischblatt 4303 „Uedem“)	16

1. Anlass und Aufgabenstellung

Herr Vincent Tebest plant, auf einem bisher unbebauten Grundstück innerhalb des Ortskernes der Gemeinde Weeze ein zweigeschossiges Wohngebäude mit Staffelgeschoss zu errichten. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weeze Nr. 3 – Erdgrabenweg, zur Umsetzung des Vorhabens sind teilweise Änderungen der geltenden Festsetzungen notwendig, wobei insbesondere das Baufenster, die überbaubare Grundfläche (GRZ) und die Geschossigkeit angepasst werden.

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 3 – Erdgrabenweg – liegen die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren zur Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vor (s. Begründung zum Bebauungsplan).

Das Vorhaben bedarf zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Mit dem nachfolgenden Artenschutzfachbeitrag (ASF) werden der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die für die Artenschutzprüfung (ASP) notwendigen Unterlagen vorgelegt.

2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz¹⁾** des Landes. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „Me-

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

3. Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabengebietes, Erläuterung der Planung

Das Vorhabengebiet liegt, wie der nachfolgenden Abbildung 2 zu entnehmen ist, innerhalb des Siedlungsbereiches der Gemeinde Weeze. Das Vorhabengebiet hat keine direkte räumliche Anbindung an die offene Feldflur.



Abbildung 3: Lage im Raum (Quelle: TIM-Online 2.0, am 29.01.2025)

Das Vorhabengebiet umfasst das Flurstück 636 der Flur 59 in der Gemarkung Weeze mit einer amtlichen Flächengröße von 1.712 m². Die östliche Grenze des Vorhabengebietes bildet der Kiefernweg, die nördliche der Lindenweg. Westlich und südlich grenzen private Wohngrundstücke mit 2-geschossiger Bebauung der Ulmenstraße und des Birkenweges an das Plangebiet. Das Gebiet weist eine fast rechteckige Form auf.

Die Erschließung des Grundstückes erfolgt aus südlicher Richtung über den Kiefernweg.

Das Plangebiet stellt derzeit eine kurzgemähte Wiesenfläche inmitten des bebauten Ortskernes von Weeze dar (s. Bild 1). Gehölzbestand befindet sich ausschließlich im südöstlichen Randbereich; entlang der südlichen Grenze stehen acht gekappte, teilweise abgestorbene und von Efeu überwucherte Fichten sowie drei Fichtenstümpfe (s. Bild 2), entlang der östlichen Grenze weitere vier Fichten und ein Berg-Ahorn mittleren Alters (s. Bild 3). Bei Umsetzung der vorliegenden Planung ist mit einem vollständigen Verlust der Bestandsgehölze zu rechnen.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“. Im Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und seiner näheren Umgebung sind keine Schutzgebiete vorhanden.



Abbildung 4: Auszug Luftbild mit Liegenschaftsdaten (Quelle: TIM-Online 2.0, Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 12.02.2024)



Bild 1: Blick vom Lindenweg in südliche Richtung über das Plangebiet (eigene Aufnahme 28.12.2024)



Bild 2: Gekappte Fichten am südlichen Plangebietsrand (eigene Aufnahme 28.12.2024)



Bild 3: Fichten und ein Berg-Ahorn am östlichen Plangebietsrand (eigene Aufnahme 28.12.2024)

Der geltende Bebauungsplan stellt für das Plangebiet und seine Umgebung ein Allgemeines Wohngebiet dar. Im Plangebiet sind zwei Baufenster für Wohngebäude sowie eine Fläche für Garagen ausgewiesen. Es ist eine zwingend 1-geschossige Bauweise von Einzel- oder Doppelhäusern und eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Gegenüber der bisherigen, realen Nutzung ergeben sich Veränderungen durch die 13. Änderung des Bebauungsplanes – wie auch durch das bestehende Baurecht – durch vorgesehene Neubauten. Diese bestehen nach der aktuellen Planung aus einem zweigeschossigen Gebäude mit der Möglichkeit des Ausbaus eines Staffelgeschosses als Mehrfamilienhaus. Zudem sollen die notwendigen Stellplatzflächen für die Wohnungen und eine Garage entstehen. Der Bedarf an Stellplatzflächen ist mit 16 beziffert.

4. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

Auf dem Grundstück befinden sich eine Wiesenfläche sowie mehrere Fichten und ein Berg-Ahorn. Bei der Umsetzung der Planung ist mit einem vollständigen Verlust dieser Strukturen zu rechnen, was zu einem potenziellen Verlust oder einer Qualitätsminderung von Nahrungshabitaten sowie für einige Arten zur Zerstörung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann. Dabei könnten einzelne Tiere getötet oder verletzt werden. Weiterhin wird die Wiesenfläche vollständig überplant, die einen Bestandteil des Lebensraumes verschiedener Tierarten bilden kann. Neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen sind auch während der Bauphase temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten, die jedoch aufgrund der innerörtlichen Lage und der Habitatausstattung im vorliegenden Fall von untergeordneter Bedeutung sind.

Anlagebedingt erhöht sich der Versiegelungsgrad im Vorhabengebiet im Vergleich zur heutigen Situation wesentlich durch die geplante Neubebauung. Nach Fertigstellung der Gebäude und der Stellplatz- und Erschließungsflächen werden in verringerten Umfang Freiflächen verbleiben, die als Gartenflächen mit Gehölzstrukturen angelegt werden, sodass der Verlust der Gehölze zum Teil ersetzt werden kann.

Von den Nutzern der geplanten Bebauung sind zukünftig keine besonderen Störungen (Bewegungsunruhe, Geräusche, Beleuchtung) zu erwarten, die über das Maß der angrenzenden Bebauung hinausgehen. Unter Berücksichtigung der Lage des Grundstücks im Ortskern und dem vorhandenen Störungspotential, dem die Fläche bereits heute unterliegt, sind diese Störungen zu vernachlässigen, so dass betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens als nicht erheblich zu bewerten sind.

5. Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Die Artenschutzprüfung wird als „Worst-case-Betrachtung“ auf der Grundlage zweier Orts-sichtungen am 28.12.2024 und am 28.01.2025 zur Habitatpotenzial-Analyse sowie der Ab-frage von Daten durchgeführt. Hierbei wurden als Zufallsfunde keine Vertreter planungsrelevanter Arten bzw. auch keine Hinweise auf ein Vorkommen festgestellt.

Das (potenzielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde anhand der Auswertung vorhandener Daten zu geschützten Arten geprüft. Das Plangebiet ist dem Messtischblatt 4303 „Uedem“ 3. Quadrant zuzuordnen. Für das Messtischblatt werden im FIS des LANUV NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) 32 Arten der Artgruppe der Vögel und jeweils 1 Art der Artgruppen der Säugetiere, Amphibien und Reptilien aufgelistet⁴. In der Anlage I sind die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW aufgeführt.

Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft. Für das Vorhabengebiet liegen im Kataster keine Fundorte planungsrelevanter Arten vor⁵.

6. Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten und geschützten Arten bewertet. Bei den Ortsbegehungen am 28.12.2024 und am 28.01.2025 wurden keine planungsrelevanten Arten auf dem Plangebiet gesichtet. Am 28.01.2025 saß eine Ringeltaube in einer der Fichten.

6.1 Säugetiere

In den Infosystemen des LANUV sind keine Fledermausarten aufgeführt. Grundsätzlich ist im Vorhabengebiet jedoch das Vorkommen der beiden an den Siedlungsbereich angepassten Fledermausarten **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) als Nahrungsgäste zu erwarten. Beide Arten suchen im Siedlungsbereich u. a. parkartige Gehölzbestände und Straßenlaternen zur Jagd auf. Die blütenarme Wiesenfläche bietet jedoch insgesamt ein geringes Angebot an Insekten, sodass das Vorhabengebiet – auch unter Berücksichtigung der relativ geringen Größe – nur einen kleinen Ausschnitt eines Jagdgebietes darstellen kann. Mit der geplanten Anlage von Gärten und Grünanlagen im Umfeld der Neubebauung könnte sich die Qualität des Nahrungshabitates durch mehr Blütenreichtum sogar verbessern. An dem vom Vorhaben betroffenen Baumbestand wurden keine Höhlungen gesichtet. Lediglich an einer Fichte war die Rinde an mehreren Stellen etwas abgeplatzt, vereinzelte Individuen könnten hier allenfalls jedoch nur sporadisch ihre Tagesquartiere finden. Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen können im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch die geplanten baulichen Vorhaben infolge der Änderung des Bebauungsplanes ist auszuschließen. Der Verlust der Gehölzstrukturen und der Wiesenfläche ist für Fledermäuse nicht essenziell. Die Fläche unterliegt bereits heute Lichtemissionen angrenzender Grundstücke und der Straßenbeleuchtung.

6.2 Vögel

Für in Höhlen brütende Vogelarten wurden keine geeigneten Strukturen an den Bestandsbäumen festgestellt. Für gebüschbrütende Vogelarten sind im Bereich der Bäume geeignete Habitatstrukturen vorhanden, Nester wurden allerdings nicht gesichtet, wobei die an der südlichen Grenze stehenden Fichten aufgrund des Efeubewuchses nur bedingt einsehbar waren. Zur Vermeidung der Auslösung der Verbote gem. §§ 39 und 44 BNatSchG sind bei der

⁴LANUV NRW (2025a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033> am 28.01.2025)

⁵LANUV NRW (2025b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, am 28.01.2025)

Rodung von Gehölzen die Brutvogelzeiten zu berücksichtigen (s. Kap. 7). Hinweise auf die Nutzung der Bäume durch Eulen wie z.B. durch die Waldohreule, die bei geeignetem Gehölzbestand auch im Siedlungsbereich gelegentlich anzutreffen ist, wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Für störanfällige und seltene Arten bietet das Plangebiet aufgrund der geringen Größe in Verbindung mit der Lage im Siedlungsbereich mit umgebenden Straßen und Bebauung keinen geeigneten Lebensraum. Als Nahrungshabitat sind im Plangebiet nur für einige Arten Möglichkeiten gegeben, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten genutzt werden. Aufgrund der geringen Größe der Planfläche stellt das Plangebiet für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Mit der Anlage von Vegetationsstrukturen im Falle einer Realisierung des Vorhabens können neue potenzielle Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze für einige Vogelarten geschaffen werden, wobei diese nur einen geringen Umfang aufweisen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Verlust der kleinen, innerhalb von Siedlungsflächen gelegenen Wiesenfläche und der vorhandenen Bäume unter Berücksichtigung der Terminierung von Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (s. Kap. 7) für keine der gelisteten Vogelarten eine existenzielle Bedrohung darstellt. Da bereits ein erhöhtes Störpotenzial im Umfeld der Gehölze durch Anwohner besteht, ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass nur weit verbreitete, im anthropogen geprägten Siedlungsraum häufig vorkommende, weniger störanfällige Vogelarten die Bäume zur Brut nutzen. Daher ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass Störungen durch die Bautätigkeit und durch die zukünftigen Bewohner zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Vögel führen werden.

6.3 Amphibien und Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten weist mit dem Laubfrosch (*Hyla arborea*) eine Amphibienart und mit der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) eine Reptilienart auf. Sowohl für Amphibien als auch für Reptilien bietet das Plangebiet keine ausreichenden Habitatstrukturen, zudem ist das Grundstück von Straßen und Gebäuden umgeben. Ein Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten (auch häufig vorkommende, nicht planungsrelevante Arten) kann sicher ausgeschlossen werden.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die **Ringeltaube** (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Die Bäume sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten generell einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht gefällt/ gerodet werden.

8. Zusammenfassung

Herr Vincent Tebest plant, auf einem bisher unbebauten Grundstück innerhalb des Ortskernes der Gemeinde Weeze ein zweigeschossiges Wohngebäude mit Staffelgeschoss einschl. der erforderlichen Erschließungsflächen umzusetzen. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weeze Nr. 3 – Erdgrabenweg, zur Umsetzung des Vorhabens sind teilweise Änderungen der geltenden Festsetzungen notwendig, wobei insbesondere das Baufenster, die überbaubare Grundfläche (GRZ) und die Geschossigkeit angepasst werden. Diese Änderungen des Bebauungsplanes sollen im Rahmen der vorliegenden 13. Änderung vorgenommen werden.

Das Vorhabengebiet umfasst das im Siedlungskern der Gemeinde Weeze gelegene Flurstück 636 der Flur 59 in der Gemarkung Weeze mit einer amtlichen Flächengröße von 1.712 m². Das Plangebiet stellt derzeit eine kurzgemähte Wiesenfläche inmitten des bebauten Ortskernes von Weeze dar. Gehölzbestand befindet sich ausschließlich im südöstlichen Randbereich; entlang der südlichen Grenze stehen acht gekappte, teilweise abgestorbene und von Efeu überwucherte Fichten sowie drei Fichtenstümpfe, entlang der östlichen Grenze weitere vier Fichten und ein Berg-Ahorn mittleren Alters. Bei Umsetzung der vorliegenden Planung ist mit einem vollständigen Verlust der Wiesenfläche und der Bestandsgehölze zu rechnen.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I (Vorprüfung) erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 3. Quadrant im Messtischblatt 4303 Uedem) sowie durch Geländebegehungen zur Habitatpotenzialanalyse am 28.01.2024 und am 28.01.2025.

Zur Abschätzung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten wurden die projektbezogenen Auswirkungen des Bauvorhabens formuliert und Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung der Beeinträchtigungen festgelegt. Diese wurden bei der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unmittelbar berücksichtigt. Für die Artgruppen ergeben sich folgende Auswirkungen bei der Umsetzung des Vorhabens:

Fledermäuse

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch die geplanten baulichen Vorhaben infolge der Änderung des Bebauungsplanes ist auszuschließen. Der Verlust der Gehölzstrukturen und der Wiesenfläche ist für Fledermäuse nicht essenziell. Die Fläche unterliegt bereits heute Lichtemissionen angrenzender Grundstücke und der Straßenbeleuchtung.

Vögel

Der Verlust der kleinen, innerhalb von Siedlungsflächen gelegenen Wiesenfläche und der vorhandenen Bäume stellt unter der Berücksichtigung der Terminierung von Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (s. Kap. 7) für keine der gelisteten Vogelarten eine existenzielle Bedrohung dar. Da bereits ein erhöhtes Störpotenzial im Umfeld der Gehölze durch Anwohner besteht, ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass nur weit verbreitete, im anthropogen geprägten Siedlungsraum häufig vorkommende, weniger störanfällige Vogelarten die

Bäume zur Brut nutzen. Daher ist anzunehmen, dass Störungen durch die Bautätigkeit und durch die zukünftigen Bewohner zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Vögel führen werden.

Amphibien und Reptilien

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien und Reptilien auf, so auch nicht für die im LANUV für das MTB gelisteten Arten Laubfrosch und Schlingnatter, deren Vorkommen im Plangebiet auszuschließen ist.

Vermeidungsmaßnahmen

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die **Ringeltaube** (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Die Bäume sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten generell einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht gefällt/ gerodet werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §§ 39 und 44 BNatSchG im Zusammenhang der geplanten Bebauung des Grundstückes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weeze, den 29.01.2025



Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

- LANUV NRW (2025a):** Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033>
am 28.01.2025)
- LANUV NRW (2025b):** Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage
<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> 28.01.2025)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ,**
Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom
15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Um-
setzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz
bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTE-**
RIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ
NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitpla-
nung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- MULNV & FÖA (2021):** Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfas-
sung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020.
Forschungsprojekt des Mkulnv Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb.
FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen
Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro
Sterna. Schlussbericht (online).

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten (3. Quadrant im Messtischblatt 4303 „Uedem“)

Art	Status		Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Hinweis: Doppelte Aufführung der Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region:

G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig,

↓ = Bestand abnehmend

↑ = Bestand zunehmend

unk. = kein Erhaltungszustand angegeben